

amtlich mit den Fragen der SRG befasst. Gestatten Sie mir deshalb vorweg eine Bemerkung: Ich hatte noch nie den Eindruck, dass bei der SRG eine «preussische Feldweibelorganisation» herrsche. Der Generaldirektor ist nicht Feldweibel, sondern, soviel ich weiss, Oberst! Und er will sich auch nicht feldweibelartig durchsetzen. Das liegt weitgehend in der Natur des Mediums und der Organisation.

Zu den Fragen, die Nationalrat Müller gestellt hat, einige ergänzende Ausführungen: Ich verweise auf die schriftliche Antwort des Bundesrates. Sie liegt wie die Interpellation schon recht weit zurück. Sie datiert vom 4. September 1985. Sie ist in Ihren Händen.

Zu den konkreten Fragen, die von den Nationalräten Müller und Leuenberger noch aufgeworfen wurden, in aller Kürze folgendes:

Nationalrat Müller, wir verstehen unter dem Terminus «anwaltschaftlicher Journalismus» das gleiche. Ich meine damit Parteinarbeit, eine Position vertreten, auch Einseitigkeit. Dazu ist mit aller Klarheit zu sagen: Das kann nicht in Frage kommen. Anwaltschaftlicher Journalismus in diesem Sinne ist ein klarer Verstoss gegen die SRG-Konzession, die in Artikel 13 sagt, dass umfassend, objektiv, rasch zu informieren sei. Er verstösst aber auch gegen die Bundesverfassung Artikel 55bis Absatz 2, wo gesagt wird, dass Ereignisse sachgerecht und die verschiedenen Ansichten angemessen zur Darstellung gebracht werden müssen. Es dürfen und sollen durchaus die Parteistandpunkte dargestellt werden. Sie sollen profiliert dargestellt werden, aber nicht anwaltschaftlich im Sinn von Einseitigkeit, von Parteinarbeit, von einseitiger Information.

Im überarbeiteten Konzessionsentwurf, den ich schon erwähnt habe, halten wir das – in Anlehnung an die inzwischen in die Verfassung aufgenommene Bestimmung – auch fest. Danach ist sachgerecht über Ereignisse zu berichten. Die Vielfalt der Ereignisse und der Ansichten ist angemessen zum Ausdruck zu bringen. Ansichten müssen als solche erkennbar sein usw. Es geht also um eine Konkretisierung der Bestimmungen, wie sie in der Bundesverfassung enthalten sind.

Zur Kompetenzordnung Generaldirektion/Trägerorganisationen: Wir versuchen mit der Teilrevision der Konzession, insbesondere im Artikel 10a, tatsächlich eine bessere Uebereinstimmung zwischen der weitgehenden Verantwortung des Generaldirektors einerseits und den rechtlichen Möglichkeiten und Instrumenten der Trägerorganisationen andererseits herbeizuführen. Wollen Sie aber beachten – ich spreche immer über den Entwurf, der erst im Mitberichtsverfahren, aber noch nicht beim Bundesrat ist, der also noch Änderungen erfahren könnte –, dass der Generaldirektor die Gesamtleitung der Programme zu besorgen hat. Er ist für die Gesamtleitung der Programme zuständig, nicht nur verantwortlich, sondern auch kompetent.

Zu den Trägerorganisationen – ich habe den Artikel 9 Absatz 2 in bezug auf Regional- und Mitgliedsgesellschaften bereits zitiert –: Sie sollen die Anliegen des Publikums in ihrem Einzugsbereich vertreten, Aufsichts- und Mitwirkungsaufgaben wahrnehmen und sich so organisieren, dass die Gebietsteile und die verschiedenen Bevölkerungskreise in den Organen vertreten sind. In Artikel 10 Litera d wird festgehalten, dass es Aufgabe dieser Regionalgesellschaften sei, die Anliegen des Publikums gegenüber der SRG und diejenigen der SRG gegenüber der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Es sei ebenso ihr Aufgabe, bei programmpolitischen Grundsatzentscheiden mitzuwirken.

Damit kann ich zur Frage übergehen, die Nationalrat Leuenberger im gleichen Zusammenhang gestellt hat, die Frage der Zweckmässigkeit der Organisation. Natürlich können wir auch mit diesen Teilrevisionen nicht Neuerungen fundamentaler Ordnung bringen. Es sind nicht Weichenstellungen, sondern es geht um eine Verstärkung der Stellung des Generaldirektors und eine Klärung der Finanzaufsichtskompetenz. Das haben wir zusammen mit der Finanzdelegation beider Räte erarbeitet. Es ist eine Klärung der Duplizität: professionelle Organisation mit kompetentem Generaldirektor einerseits, der nicht nur gegen aussen verantwortlich ist,

und andererseits die Trägerorganisationen. Die zweckmässige Organisation in einem perfekten Sinn, Herr Leuenberger, werden wir nie erreichen, denn bei dieser «Doppelorganisation», die man geschaffen hat, um dem föderalistisch-demokratisch-repräsentativen Zielgedanken gerecht zu werden, kann es nur eine bestmögliche Lösung geben. Gewisse Diskrepanzen sind dieser Organisation immanent.

Sie werfen erneut die Frage auf, ob man nicht hin zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkordnung und weg vom Verein gehen sollte. Das können wir heute sicher nicht tun! Es geht jetzt um ein gewisses *aggiornamento* hauptsächlich in vier Bereichen. (Drei habe ich erwähnt.)

Zuerst muss die Stellung der SRG legislatorisch festgelegt werden. Das ist sie bis heute nicht. Heute haben wir nur diese Konzession. Im Radio- und Fernsehgesetz, das auf den Herbst hin zu den Räten kommt, ist auch festzulegen, wie diese Position der SRG in der helvetischen Medienordnung der Zukunft sein soll. Von dieser Aufgabe und Funktion der SRG aus ist auch die Frage zu beurteilen, welches die zweckmässige Organisationsform ist, u. a. mit Blick auf die föderalistischen, dezentralen Strukturen unseres Landes, auf die Vielfalt, die wir wahren wollen. Vorgängig aber – und im Zusammenhang mit einer solchen partiellen Revision, die nur ein *aggiornamento* sein kann – wäre ein solcher Wechsel, der wesentliche Konsequenzen haben würde, sicher nicht am Platze.

Damit zum Schluss: Nationalrat Müller, die Revisionen, die wir vorschlagen, beinhalten keinerlei Weichenstellungen. Sie beziehen sich auf vier Punkte; ein Hauptpunkt ist die Frage Kompetenzordnung, Trägerschaftsorganisation, Generaldirektor. Es ist nicht nur die Meinung von Herrn Schürmann – er hat das ja gelegentlich selbst gesagt –, dass hier eine Lücke klafft; wir versuchen, sie jetzt bei dieser Teilrevision zu überbrücken.

Frau **Grendelmeier**: Ein kurzes Wort, Herr Müller, zum Thema «anwaltschaftlicher Journalismus». Ich war 17 Jahre lang «SRG-anwaltschaftliche Journalistin», wenn Sie so wollen. Ich habe nie eine Konzessionsbeschwerde gehabt; «anwaltschaftlicher Journalismus» ist keine Konzessionsverletzung. Die Frage ist, was ich darunter verstehe. Es ist ein neues Feindbild, das wir da aufbauen. Der anwaltschaftliche Journalist oder die anwaltschaftliche Journalistin ist jener oder jene, die sich für eine Minderheit – beispielsweise Behinderte, psychiatrische Patienten oder wen auch immer – einsetzen, die keinen Anwalt haben. Es steht in unserer Konzession, dass wir in der SRG die Vielfalt unseres Landes – unser Land besteht aus Minderheiten – berücksichtigen müssen. Herr Müller, Sie sollten aufpassen, dass Sie das Feindbild – das vom anwaltschaftlichen Journalismus – das Sie aufbauen wollen, nur um auf die SRG losgehen zu können, nicht zu sehr strapazieren.

**Präsident**: Herr Müller-Meilen ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

86.837

### Interpellation Fischer-Hägglingen SRG-Konzession. Revision SSR. Révision de la concession

Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:  
1. Ist er nicht der Meinung, dass mit der Revision der SRG-Konzession keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden dürfen, die einerseits das Parlament bei der Gestaltung des Fernseh- und Radiogesetzes einengen und andererseits

die Möglichkeit privater Fernseh-Veranstalter negativ präjudizieren würden?

2. Gibt es absolut zwingende Gründe, die SRG-Konzession vor Inkraftsetzen des Radio- und Fernsehgesetzes zu modifizieren; wären beim Vorliegen solch wichtiger Gründe nicht tunlichst auch weitere Kreise in die Beratung einzubeziehen?

3. Ist der Bundesrat bereit, die Ausarbeitung der neuen SRG-Konzession im Interesse dauerhafter qualitativer Verbesserungen auf breiterer Basis und mit mehr Ruhe vorzunehmen und zu diesem Zweck einvernehmlich mit der SRG die Verlängerung des geltenden Textes um ein Jahr vorzunehmen?

*Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986*

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. N'estime-t-il pas aussi que la révision de la concession de la SSR ne doit créer aucun fait accompli qui, d'une part, générerait le Parlement lorsqu'il élaborera la loi sur la télévision et la radiodiffusion et, d'autre part, entraverait les chances offertes aux promoteurs de télévision privés?

2. Existe-t-il des raisons absolument contraignantes qui incitent à modifier la concession de la SSR avant que soit mise en vigueur la loi sur la radiodiffusion et la télévision; si de tels motifs existent, ne faudrait-il pas consulter absolument d'autres milieux encore sur cette affaire?

3. Le Conseil fédéral est-il prêt à échafauder – sur une base plus large et avec plus de calme et de soin – la nouvelle concession SSR, dans l'intérêt d'améliorations qualitatives durables, et à prolonger d'une année, à cette fin, la validité du texte en vigueur, d'entente avec la SSR?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Basler, Bühler-Tschappina, Geissbühler, Graf, Hari, Martignoni, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Reichling, Rutishauser, Sager, Uhlmann (14)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Auf Grund des neuen Radio- und Fernsehartikels in der Bundesverfassung wird gegenwärtig ein Radio- und Fernsehgesetz ausgearbeitet. Mit diesem Gesetz soll unter anderem eine saubere Grundlage für die verschiedenen schon erteilten und noch zu erteilenden Konzessionen an Medienveranstalter geschaffen werden. Die geltende Konzession der SRG läuft am 31. Dezember 1987 ab. Dem Vernehmen nach soll die Konzession auf den 1. Januar 1988 nicht nur erneuert sondern auch abgeändert werden. Es ist bekannt, dass die Revision der SRG-Konzession beschleunigt vor sich geht, dass einzelne Abänderungen der geltenden Vereinbarung schon beschlossen sind und dass dem Zentralvorstand SRG bereits im Januar 1987 ein vollständiger Entwurf einer neuen Konzession vorgelegt werden soll. Dieses Vorgehen überrascht und erweckt den Eindruck, dass noch vor Beratung des neuen Radio- und Fernsehgesetzes wichtige Weichenstellungen vorgenommen werden sollen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Februar 1987*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 18 février 1987*

1. Der Bundesrat ist mit dem Interpellanten der Ansicht, dass mit der Revision der Konzession SRG keine grundsätzliche Weichenstellung vorgenommen, sondern bezüglich Programmangebot lediglich der Ist-Zustand festgehalten werden soll. Auf diese Weise ist Gewähr geboten, dass bei medienpolitischen Grundsatzfragen die Entscheidungsfreiheit des Parlaments vollumfänglich gesichert bleibt.

2. Die Konzession SRG datiert vom 27. Oktober 1964 und ist in ihrer revidierten Fassung seit dem 1. Januar 1981 in Kraft. Eine Uebersetzung drängt sich nach Auffassung des Bundesrates hauptsächlich aus zwei Gründen auf:

Einmal hat sich seit 1981 die Rechtslage mit der Annahme des Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung (Art. 55bis BV) und dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und

Fernsehen sowie des Bundesbeschlusses über das schweizerische Kurzwellenradio verändert. Die Konzession ist an die neue Rechtslage anzupassen.

Zum zweiten weist die heute gültige Konzession sowohl in materieller wie auch in rechtlicher Hinsicht gewichtige Mängel auf. Unter anderem ist hier auf das Fehlen einer klaren Aufgabenteilung und Verantwortlichkeitsregelung in der Konzession und den Statuten der SRG zu verweisen. Der Bundesrat hat insbesondere in seiner Antwort auf die Interpellation der CVP-Fraktion vom 19. Juni 1985 (SRG-Strukturen) auf die Diskrepanz zwischen der umfassenden Verantwortung des Generaldirektors der SRG und seinen in den Statuten festgelegten Kompetenzen aufmerksam gemacht. Ueberdies hat er ein einschlägiges Postulat der Freisinnig-demokratischen Fraktion vom 2. Oktober 1986 entgegengenommen. Im weiteren äussert sich die Konzession nicht zu Art und Anzahl der von der SRG verbreiteten Programme. Diese Rechtslage hat verschiedentlich zu Unklarheiten geführt.

Da mit der vorgesehenen Revision der Konzession keine grundlegenden Neuerungen geschaffen werden, sondern im Sinne obiger Ausführungen lediglich der Ist-Zustand festgeschrieben werden soll, kann auf den Einbezug weiterer Kreise in die Beratungen verzichtet werden.

3. Eine Verlängerung der geltenden Konzession um ein Jahr ist im Hinblick auf das künftige Radio- und Fernsehgesetz (BRF) nicht sinnvoll. Das BRF, dessen Inkrafttreten heute noch nicht abgesehen werden kann, wird in jedem Falle für bestehende Konzessionen eine Uebergangsregelung enthalten. Die Anpassung der SRG-Konzession an die neue Rechtslage kann auch bei raschem Inkrafttreten des BRF erst in einigen Jahren erfolgen.

**Präsident:** Herr Fischer-Hägglingsen ist von der Antwort teilweise befriedigt.

86.229

**Parlamentarische Initiative (Borel)  
Debatten des Nationalrates.  
Zugang der elektronischen Medien  
Initiative parlementaire (Borel)  
Accès des médias électroniques aux débats  
du Conseil national**

*Wortlaut der Initiative vom 18. Juni 1986*

Gestützt auf Artikel 93 der Bundesverfassung und Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes schlage ich vor, das Geschäftsreglement des Nationalrates wie folgt zu ändern:

*Art. 51*

*Abs. 2*

Radio und Fernsehen können zur Ergänzung der Berichterstattung nach Absatz 1 die Verhandlungen vollständig oder ausschnittsweise direkt übertragen, wenn die SRG dies für sinnvoll hält.

*Abs. 3*

Für die Zulassung von lokalen Radio- und Fernsehsendern zur Aufzeichnung der Verhandlungen ist der Ratspräsident zuständig.

*Texte de l'initiative du 18 juin 1986*

Me fondant sur l'article 93 de la constitution fédérale et sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les conseils, je propose que le règlement du Conseil national soit modifié de la manière suivante:

*Art. 51*

*Al. 2*

Des transmissions directes, de tout ou partie des délibéra-

## **Interpellation Fischer-Häggingen SRG-Konzession. Revision**

## **Interpellation Fischer-Häggingen SSR. Révision de la concession**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.837
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	489-490
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 227

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.